

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen

Straße / Abschnittsnummer / Station:

B 70 von Abs. 510 / Stat. 0,446 bis Abs. 500 / Stat. 0,015

Neubau der Ledabrücke im Zuge der B 70

PROJIS-Nr.:

- FESTSTELLUNGSENTWURF -

Unterlage 11_D Regelungsverzeichnis

Deckblatt ersetzt Unterlage 11 vom 23.10.2020

<p>Aufgestellt:</p> <p>Aurich, den 01.03.2024</p> <p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich</p> <p>im Auftrage.....gez. Kilic.....</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ledabrücke im Zuge der B 70				Unterlage: 11
				Datum: 27.02.2024
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Zuwegungen	a) wie bisher b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße: die Anlieger (E/U) auf Straßengrund: die Anlieger (U)	Rechtmäßig angelegte Zufahrten und Zugänge werden, auch wenn sie aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Bauwerksverzeichnis nicht aufgeführt sind, soweit notwendig, im Benehmen mit den Anliegern wieder hergestellt oder in gleichwertiger Bauweise neu hergestellt. Für entfallende Zufahrten wird, soweit möglich, anderweitiger Ersatz geschaffen. Sollte dies nicht möglich sein, werden die betroffenen Anlieger entschädigt. Die Baukosten trägt der Träger der Straßenbaulast, soweit nicht durch andere Regelungen es dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.
		Einfriedungen	a) und b) wie bisher	Die Grundstückseinfriedungen werden, wenn notwendig, beseitigt und entschädigt. Die Einzelheiten werden zwischen dem Straßenbaulastträger und den Anliegern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in den zu führenden Entschädigungsverhandlungen geregelt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ledabrücke im Zuge der B 70				Unterlage: 11
				Datum: 27.02.2024
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Leitungen	a) und b) wie bisher	<p>Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränungen u. ä.), die aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Bauwerksverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen. Für Fernmeldeleitungen gilt das Fernmeldegesetz in der letztgültigen Fassung.</p> <p>Vermerk zum vorhandenen hofeigenen Niederspannungskabel zwischen der Biogasanlage auf dem Flurstück 15, Flur 6, Gemarkung Nettelburg und der Trafostation am Schöpfwerk:</p> <p>Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Schäden an dem Kabel und infolgedessen an der Biogasanlage bzw. deren Betrieb (z. B. Produktionsausfälle) verursacht werden, haftet hierfür die Vorhabenträgerin.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ledabrücke im Zuge der B 70				Unterlage: 11
				Datum: 27.02.2024
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	0+050 bis 1+576	Strecken Anpassung der B 70 zwischen Knotenpunkt Südring und Knotenpunkt K 22	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Die Erneuerung der Ledabrücke in neuer Lage macht eine Anpassung der Streckenführung der B 70 in der Lage und Höhe erforderlich.</p> <p>Die Anpassungslänge für den Bereich von Bau-km 0+050 bis 1+576 beträgt 1.526 m.</p> <p>Die B 70 erhält einen Regelquerschnitt RQ 11,5+ mit Überholfahrstreifen bzw. auf den Brückenbauwerken den RQ 11,5B mit beidseitigen 2,50 m breiten Geh-/ Radwegen.</p> <p>Im Zuge der Anpassung der B 70 wird auch die Einmündung der Stadtstraße „Südring“ in der Lage angepasst.</p> <p>Die Kosten für die Anpassung der B 70 trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der B 70 obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ledabrücke im Zuge der B 70				Unterlage: 11 Datum: 27.02.2024
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2	0+400	Herstellung eines Ersatzneubaus, BW 01, einer bestehenden Kreuzung mit der Leda (Bundeswasserstraße)	<u>Leda:</u> a) und b) Leda-Jümme-Verband (E/U) <u>Bauwerk: Nr. 2710 506</u> a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Die B 70 kreuzt südlich von Leer die Leda. Die Leda wird durch das 3-feldrige Brückenbauwerk Nr. 2710 506, Brücke im Zuge der B 70 über die Leda, überspannt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und wird mit den folgenden Abmessungen neu errichtet: <u>BW 01</u> Lichte Weite = 142,5 m Lichte Höhe >= 5,08 m (MThw2016 = +1,86) Kreuzungswinkel = 103,000 gon Die Kosten für die Kreuzung mit der Leda trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der unterführten Leda obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes). Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Für den im Zuge des Ersatzneubaus der Ledabrücke entstehenden Unterhaltungsmehraufwand des Deichringgrabens sind dem Leda-Jümme-Verband die Kosten des zusätzlichen Unterhaltungsaufwandes durch die Vorhabenträgerin zu ersetzen. Die Vorhabenträgerin wird hierzu eine abschließende Regelung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mit dem Unterhaltungsverband treffen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ledabrücke im Zuge der B 70				Unterlage: 11 Datum: 27.02.2024
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3	0+880	Herstellung eines Ersatzneubau, BW 02, einer bestehenden Kreuzung mit dem Breinermoorer Sieltief	Breinermoorer Sieltief: a) und b) Sielacht Stickhausen (E/U) <u>Bauwerk Nr. 2710 505:</u> a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Die B 70 überquert das Breinermoorer Sieltief. Das Breinermoorer Sieltief wird durch das 1-feldrige Brückenbauwerk Nr. 2710 505, Brücke im Zuge der B 70 überspannt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und wird mit den folgenden Abmessungen neu errichtet: <u>BW 02</u> Lichte Weite = 14,91 m Lichte Höhe >= 2,18 m Kreuzungswinkel = 100,000 gon Die Kosten für die Kreuzung mit dem Breinermoorer Sieltief trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Breinermoorer Sieltief obliegt der Sielacht Stickhausen. Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ledabrücke im Zuge der B 70				Unterlage: 11
				Datum: 27.02.2024
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4	0+651	Änderung einer höhengleichen Einmündung (K 20)	<u>K 20</u> a) und b) Landkreis Leer (E/U) <u>B 70</u> a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Die vorhandene Kreisstraße 20 mündet in die B 70 ein. Diese Einmündung wird – wie im Lageplan dargestellt – geändert. Die Kosten für die Änderung der höhengleichen Einmündung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung- FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ledabrücke im Zuge der B 70				Unterlage: 11
				Datum: 27.02.2024
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5	0+140 bis 0+284	Verkehrsführung während der Bauzeit und Baustelleneinrichtungsflächen	a) und b) wie bisher	<p>Teile der Verkehrsführung während der Bauzeit nördlich der Leda erfolgen über das Flurstück 8/46, Flur 6, Gemarkung Leer. Dieses Flurstück wird auch für die Baustelleneinrichtung genutzt.</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung während der Umleitungs-/ Bauzeit obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
6	0+465 bis 1+587	Erschließung der Baustelle, südlich der Leda und westlich der B 70	a) und b) wie bisher	<p>Die Erschließung der Baustelle südlich der Leda und westlich der B 70 erfolgt über folgende Flurstücke:</p> <p>Gemarkung Nettelburg, Flur 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flurstück 2/1 - Flurstück 7/3 <p>Gemarkung Nettelburg, Flur 6:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flurstück 12 - Flurstück 11 - Flurstück 4 - Flurstück 7 - Flurstück 8 <p>Gemarkung Nettelburg, Flur 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flurstück 18/13 <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ledabrücke im Zuge der B 70				Unterlage: 11
				Datum: 27.02.2024
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung während der Umleitungs-/Bauzeit obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
7	0+505 bis 1+557	Erschließung der Baustelle, südlich der Leda und östlich der B 70	a) und b) wie bisher	<p>Die Erschließung der Baustelle südlich der Leda und östlich der B 70 erfolgt über folgende Flurstücke: Gemarkung Nettelburg, Flur 6:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Flurstück 15 – Flurstück 31 – Flurstück 32 – Flurstück 38/4 – Flurstück 38/3 <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung während der Umleitungs-/Bauzeit obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
8	0+043 bis 0+435	Fahrbahn- und Radwegentwässerung östlich der B 70 Bauwerksentwässerung BW 01, Ledabrücke	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Die Oberflächenentwässerung für den östlichen Bereich vom Bauanfang bis zum Hochpunkt des Brückenbauwerkes über die Leda erfolgt über neu herzustellende Ableitgräben am Böschungsfuß. Das anfallende Oberflächenwasser auf dem Überbau des Bauwerkes wird über Brückenabläufe, Sammelleitungen mit Schächten und Kaskaden in die Ableitgräben geleitet. Vor der Einleitung in einen vorhandenen Graben (Einleitstelle E02) erfolgt eine Reinigung des Niederschlagswassers durch ein Absetzbecken. (s.a. Lageplan zur Oberflächenentwässerung <i>Unterlage 8</i> sowie entwässerungstechnische Berechnungen <i>Unterlage 18</i>) Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ledabrücke im Zuge der B 70				Unterlage: 11
				Datum: 27.02.2024
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9	0+135 bis 0+287	Fahrbahn- und Radwegentwässerung westlich der B 70	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Die Oberflächenentwässerung für den westlichen Bereich vom Bauanfang bis Brückenbauwerk über die Leda erfolgt über neu herzustellende Ableitgräben am Böschungsfuß. Die Einleitung in einen vorhandenen Graben (Einleitstelle E01) erfolgt über einen Havarieschacht. (s.a. Lageplan zur Oberflächenentwässerung <i>Unterlage 8</i> sowie entwässerungstechnische Berechnungen <i>Unterlage 18</i>) Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
10	0+435 bis 0+873	Fahrbahn- und Radwegentwässerung östlich der B 70 Bauwerksentwässerung BW 01, Ledabrücke	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Die Oberflächenentwässerung für den östlichen Bereich vom Hochpunkt des Brückenbauwerkes über die Leda bis zum Breinermoorer Sieltief erfolgt über neu herzustellende Ableitgräben am Böschungsfuß. Das anfallende Oberflächenwasser auf dem Überbau des Bauwerkes wird über Brückenabläufe, Sammelleitungen mit Schächten und Kaskaden in die Ableitgräben geleitet. Die Einleitung in das Breinermoorer Sieltief (Einleitstelle E03) erfolgt über einen Havarieschacht. (s.a. Lageplan zur Oberflächenentwässerung <i>Unterlage 8</i> sowie entwässerungstechnische Berechnungen <i>Unterlage 18</i>) Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
11	0+516 bis 0+873	Fahrbahn- und Radwegentwässerung westlich der B 70	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Die Oberflächenentwässerung für den westlichen Bereich vom Brückenbauwerk über die Leda bis zum Breinermoorer Sieltief erfolgt über neu herzustellende Ableitgräben am Böschungsfuß. Die Einleitung in das Breinermoorer Sieltief (Einleitstelle E04) erfolgt über einen Havarieschacht.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ledabrücke im Zuge der B 70				Unterlage: 11 Datum: 27.02.2024
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				(s.a. Lageplan zur Oberflächenentwässerung <i>Unterlage 8</i> sowie entwässerungstechnische Berechnungen <i>Unterlage 18</i>) Die Unterhaltung Versickerungsfläche obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
12	0+886 bis 1+400	Fahrbahn- und Radwegentwässerung östlich der B 70	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Die Oberflächenentwässerung für den östlichen Bereich vom Brückenbauwerk über das Breinermoorer Sieltief bis zum Wirtschaftsweg „Am Sieltief“ erfolgt über neu herzustellende Ableitgräben am Böschungsfuß. Die Einleitung in das Breinermoorer Sieltief (Einleitstelle E05) erfolgt über einen Havarieschacht. (s.a. Lageplan zur Oberflächenentwässerung <i>Unterlage 8</i> sowie entwässerungstechnische Berechnungen <i>Unterlage 18</i>) Die Unterhaltung Versickerungsfläche obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
13	0+886 bis 1+576	Fahrbahn- und Radwegentwässerung westlich der B 70 Bauwerksentwässerung BW 02, Brücke über das Breinermoorer Sieltief	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Die Oberflächenentwässerung für den westlichen Bereich vom Brückenbauwerk über das Breinermoorer Sieltief bis zum Bauende erfolgt über neu herzustellende Ableitgräben am Böschungsfuß. Das anfallende Oberflächenwasser auf dem Überbau des Bauwerkes wird über Brückenabläufe, Sammelleitungen mit Schächten und Kaskaden in die Ableitgräben geleitet. Die Einleitung in das Breinermoorer Sieltief (Einleitstelle E06) erfolgt über einen Havarieschacht. (s.a. Lageplan zur Oberflächenentwässerung <i>Unterlage 8</i> sowie entwässerungstechnische Berechnungen <i>Unterlage 18</i>) Die Unterhaltung Versickerungsfläche obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ledabrücke im Zuge der B 70				Unterlage: 11
				Datum: 27.02.2024
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
14	1+412 bis 1+576	Fahrbahn- und Radwegentwässerung östlich der B 70	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)(E/U)	Die Oberflächenentwässerung für den östlichen Bereich vom Wirtschaftsweg „Am Sieltief“ bis zum Bauende erfolgt über neu herzustellende Ableitgräben am Böschungsfuß. Der Ableitgraben schließt an den vorhandenen südlichen Straßenseitengraben des Wirtschaftsweges „Am Sieltief“ an. Dieser wiederum leitet ca. 300 m südöstlich in den Polderschlot ein (Einleitstelle E07). (s.a. Lageplan zur Oberflächenentwässerung <i>Unterlage 8</i> sowie entwässerungstechnische Berechnungen <i>Unterlage 18</i>) Die Unterhaltung Versickerungsfläche obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
15	0+507	Herstellung eines Geh-/ Radweges	a) entfällt b) <u>Unterführung und Anschluss an Geh-/ Radweg der B 70</u> Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U) <u>Anschluss an Trampelpfad</u> Stadt Leer (E/U)	Herstellung einer Geh-/ Radwegunterführung der B 70 im Bereich des südlichen Widerlagers des Brückenbauwerkes über die Leda mit Anschluss an den westlichen Geh-/ Radweg der B 70 und an die K 20 sowie an den vorhandenen Trampelpfad unterhalb des südlichen Deiches der Leda in Richtung Westen (zum Schöpfwerk Breinermoorer Sieltief). Die Breite beträgt 2,50 m. Die Befestigung erfolgt mit einer wassergebundenen Decke. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Unterführung mit den Anschlüssen an den Radweg der B 70 und an die K 20 obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Anschlusses an den Trampelpfad obliegt der Stadt Leer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ledabrücke im Zuge der B 70				Unterlage: 11 Datum: 27.02.2024									
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung									
1	2	3	4	5									
16	1+407	Anpassung des Wirtschaftsweges „Am Sieltief“	a) und b) wie bisher	<p>Durch die Anpassung der B 70 ist eine Anpassung des an die B 70 angeschlossenen Wirtschaftsweges „Am Sieltief“ erforderlich. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Eigentümer.</p>									
17	0+880	Verlegung eines Gewässers	a) und b) Sielacht Stickhausen (E/U)	<p>Im Zuge der Herstellung des Ersatzneubaus wird zur Erreichung eines Kreuzungswinkels von 100 gon das Breinernoorer Sieltief auf einer Länge von ca. 250 m verlegt.</p> <p>Das bestehende Gewässer wird verfüllt und mit folgenden Abmessungen neu hergestellt:</p> <table> <tr> <td>Sohlbreite</td> <td>=</td> <td>7,00 m</td> </tr> <tr> <td>Sohltiefe</td> <td>=</td> <td>-2,68 m ü. NHN</td> </tr> <tr> <td>Böschungsneigung</td> <td>=</td> <td>1:2</td> </tr> </table> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Eigentümer.</p> <p>Für die durch die Umlegung des Breinernoorer Sieltiefs entstehende Mehrlänge, für die aus artenschutzrechtlichen Gründen vorzunehmende Anpflanzung von Kopfweiden am Breinernoorer Sieltief, welche zukünftig von der Sielacht Stickhausen zu pflegen sind, sowie für die durch die Anpflanzungen hervorgerufenen Erschwernisse bei der Gewässerräumung und für die mit kleinerem Gerät vorzunehmende Räumung (Erreichbarkeit Flurstück 12 der Flur 6 Gemarkung Nettelburg „Dreiecksfläche“) sind der Sielacht Stickhausen die Kosten des zusätzlichen Pflegeaufwandes durch die Vorhabenträgerin zu ersetzen. Die Vorhabenträgerin wird hierzu eine abschließende Regelung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mit dem Unterhaltungsverband treffen.</p>	Sohlbreite	=	7,00 m	Sohltiefe	=	-2,68 m ü. NHN	Böschungsneigung	=	1:2
Sohlbreite	=	7,00 m											
Sohltiefe	=	-2,68 m ü. NHN											
Böschungsneigung	=	1:2											

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ledabrücke im Zuge der B 70				Unterlage: 11
				Datum: 27.02.2024
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
18	0+642 - 0+765	Verlegung eines Entwässerungsgrabens	a) und b) wie bisher	<p>Im Zuge der Herstellung des Vormontageplatzes für den Neubau der Ledabrücke muss vorübergehend ein Entwässerungsgraben auf dem Flurstück 12, Flur 6, Gemarkung Nettelburg verlegt werden. Dieser dann im Zuge des Straßenneubaus in neuer Lage wieder hergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Eigentümer.</p>
19	0+009 - 1+577	Verlegung von Leerrohren	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)(E/U)	<p>Gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2018 vom 05.03.2018 werden zwei Kabelschutzrohre mit einer Dimensionierung PE-HD d50, SDR 11 mit je 5 Mikroröhren mit einem Außendurchmesser von 12 mm und einer Wandstärke von 1,1 mm einschließlich eines Glasfaserminikabels mit 96 Fasern A DQ(ZN)2Y (HD) gemäß Spezifikation ITU-T G.652.D beziehungsweise ITU-T G.675.A1 sowie ein Kabelschutzrohr mit einer Dimensionierung PE-HD d110, SDR 17,6 für Energiekabel auf der gesamten Ausbaulänge einschließlich der Brückenbauwerke verlegt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung Leerrohre obliegt, bis zur Übergabe an einen Betreiber, der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der Ledabrücke im Zuge der B 70				Unterlage: 11
				Datum: 27.02.2024
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
20	0+123	Versetzen vorhandener Straßenbeleuchtung	a) und b) Stadt Leer (E/U)	Im Zuge der Anpassung der Einmündung B 70 / Südring muss die vorhandene Straßenbeleuchtung den neuen Verhältnissen angepasst werden. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung obliegt der Stadt Leer.
21		Ausgleich und Ersatzmaßnahmen	Flächen NLG: a) und b) wie bisher Fläche Stadt Leer: a) Stadt Leer (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Durch die Baumaßnahme sind erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionalität des Naturhaushalts im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten. Die Eingriffsregelung wird in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan abgehandelt.
22	0+660	Herstellen einer Zufahrt	a) entfällt b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße: die Anlieger (E/U) auf Straßengrund: die Anlieger (U)	Herstellung einer Zufahrt zum Flurstück 12, Flur 6, Gemarkung Nettelburg. Die Breite beträgt 3,00 m bis 6,25 m. Die Befestigung erfolgt in einer Asphaltbauweise. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).